

VdTÜV	TÜV-Leitstelle Kerntechnik bei der VdTÜV	Weisungsbe- schluß 32
Die TÜV und die GRS setzen sich zum Ziel, in Art und Umfang der Begutachtung und in der Ausführung der Prüfungen einheitlich zu verfahren. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die TÜV-Leitstelle Kerntechnik bei der VdTÜV nachfolgenden Weisungsbeschluß gefaßt. Dritte (Hersteller, Betreiber u.a.), die die in dem Weisungsbeschluß enthaltenen technischen Regelungen, Empfehlungen und Hinweise anwenden, entziehen sich nicht der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.		
Anforderungen an Sicherheitsgutachten ===== Zielsetzung Im Auftrage der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erstellt der zugezogene Sachverständige Sicherheitsgutachten im Hinblick auf Fragestellungen zur Erfüllung von Genehmigungsvoraussetzungen aus dem Atomgesetz. Hierzu liegt von der Behörde als Auftraggeber eine eindeutige Fragestellung vor, deren Beantwortung im Gutachten die Voraussetzung für die Entscheidung der Behörde schafft. Ziel des Gutachtens ist deshalb die Beantwortung der Fragestellung des Auftraggebers in einer Form, daß ein in den Grundlagen der Kerntechnik und den einschlägigen Regelwerken Kundiger unter Kenntnis der im Gutachten zitierten Unterlagen die Darlegungen des Gutachtens verstehen und nachvollziehen kann. Mit dieser Zielsetzung werden auch die Anforderungen, die sich aus der Behandlung der Gutachten in Verwaltungsgerichtsverfahren ergeben, in ausreichendem Maße berücksichtigt. Im folgenden werden Inhalt und Aufbau des Gutachtens näher beschrieben. Im Anhang verdeutlichen Beispiele die Festlegungen.		

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers · Auf VdTÜV – Merkblatt 001 – Allgemeines – wird hingewiesen